

2009 - 2014

Haushaltsausschuss

2011/0369(COD)

12.7.2012

STELLUNGNAHME

des Haushaltsausschusses

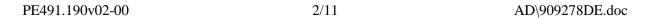
für den Rechtsausschuss und den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Auflegung des Programms "Justiz" für den Zeitraum 2014–2020 (COM(2011)0759 – C7-0439/2011 – 2011/0369(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Barbara Matera

AD\909278DE.doc PE491.190v02-00

DE In Vielfalt geeint



KURZE BEGRÜNDUNG

Die Kommission hat einen Vorschlag für das Programm "Justiz" für den Zeitraum 2014–2020 als Teil des kommenden mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) vorgelegt; allgemeines Ziel des Vorschlags ist die Schaffung eines Europäischen Rechtsraums durch die Förderung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen.

Das Programm "Justiz" soll im Interesse der Vereinfachung und Rationalisierung die Nachfolge der drei nachstehend genannten Programme antreten: Ziviljustiz (JCIV), Strafjustiz (JPEN) und Drogenprävention und –aufklärung (DPIP). Nach einer Folgenabschätzung kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Fusion dieser Programme ein umfassendes Finanzierungskonzept im Bereich der Justiz ermöglicht.

Das Programm "Justiz" konzentriert sich auf drei Einzelziele:

- Förderung einer wirksamen, umfassenden und kohärenten Anwendung des Unionsrechts im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen;
- Erleichterung des Zugangs zur Justiz;
- Drogenprävention und Reduzierung der Drogennachfrage sowie des Drogenangebots.

Die Verfasserin der Stellungnahme ist zwar mit diesem Ansatz der Kommission einverstanden, ist jedoch darüber besorgt, dass in der neuen Anordnung Drogenproblemen weniger Aufmerksamkeit gewidmet werden könnte.

Um beurteilen zu können, inwieweit diese Ziele erreicht wurden, wird gemäß dem Vorschlag der Kommission als wichtigster Indikator unter anderem die Anzahl der Fälle grenzübergreifender Zusammenarbeit und die Wahrnehmung des Zugangs zur Justiz herangezogen. Die Verfasserin der Stellungnahme verweist darauf, dass Fälle grenzübergreifender Zusammenarbeit und die Wahrnehmung keine idealen Indikatoren für die Beurteilung des Fortschritts sind, da sie durch eine Vielzahl von Faktoren, von denen viele außerhalb der Zuständigkeit des Programms "Justiz" liegen, beeinflusst werden.

Für die Durchführung des Programms im Zeitraum zwischen 1. Januar 2014 und 31. Dezember 2020 sind (zu gegenwärtigen Preisen) **472 Mio. EUR** vorgesehen. Unter Berücksichtigung der Inflation und möglicher Anpassungen des Programms ist der Umfang der Mittel für die Schaffung des künftigen Rechtsraums in der Europäischen Union mit der Finanzierung unter dem derzeitigen MFR vergleichbar.

Das von der Kommission für den Zeitraum 2014–2020 vorgeschlagene Programm "Justiz" sollte mit den folgenden Änderungen genehmigt werden.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Haushaltsausschuss ersucht den Rechtsausschuss und den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres als federführende Ausschüsse, folgende Änderungsanträge in ihren Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Entwurf einer legislativen Entschließung Ziffer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. verweist darauf, dass der im Legislativvorschlag genannte Finanzrahmen lediglich einen Anhaltspunkt für die Legislativbehörde darstellt und dass er erst dann festgelegt werden kann, wenn eine Einigung über den Vorschlag für eine Verordnung über den mehrjährigen Finanzrahmen für die Jahre 2014–2020 erzielt worden ist;

Änderungsantrag 2

Entwurf einer legislativen Entschließung Ziffer 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. verweist auf seine Entschließung vom 8. Juni 2011 mit dem Titel "Investition in die Zukunft: ein neuer mehrjähriger Finanzrahmen (MFR) für ein wettbewerbsfähiges, nachhaltiges und inklusives Europa¹; bekräftigt, dass im nächsten MFR ausreichende zusätzliche Mittel erforderlich sind, um die Union in die Lage zu versetzen, ihre bestehenden politischen Prioritäten und die im Vertrag von Lissabon vorgesehenen neuen Aufgaben zu erfüllen und auf unvorhergesehene Ereignisse zu reagieren; fordert den Rat auf, sofern er diesen Standpunkt nicht teilt, eindeutig anzugeben, welche seiner politischen Prioritäten oder Vorhaben trotz ihres

nachgewiesenen europäischen Mehrwerts vollständig aufgegeben werden könnten; stellt fest, dass selbst bei einer Anhebung des Volumens der Ressourcen für den nächsten MFR um mindestens 5 % im Vergleich zur Höhe des Jahres 2013 nur ein begrenzter Beitrag zur Verwirklichung der vereinbarten Zielvorgaben und Verpflichtungen der Union sowie des Grundsatzes der Solidarität der Union geleistet werden kann;

¹Angenommene Texte, P7 TA(2011)0266.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Während sich das Programm "Drogenprävention und -aufklärung" auf eine Rechtsgrundlage aus dem Bereich Gesundheitswesen stützte und sich auf gesundheitsbezogene Aspekte, insbesondere auf die Reduzierung drogenbedingter Gesundheitsschäden, erstreckte, soll das Programm "Justiz" das Drogenproblem aus dem Blickwinkel der Kriminalprävention angehen. Schwerpunkt der Finanzierung des neuen Programms im Bereich Drogen sollte die Bekämpfung des illegalen Drogenhandels und anderer damit zusammenhängender illegaler Machenschaften sein.

Geänderter Text

(7) Während sich das Programm "Drogenprävention und -aufklärung" auf eine Rechtsgrundlage aus dem Bereich Gesundheitswesen stützte und sich auf gesundheitsbezogene Aspekte, insbesondere auf die Reduzierung drogenbedingter Gesundheitsschäden, erstreckte, soll das Programm "Justiz" die Präventions- und Drogenbekämpfungspolitik aus dem Blickwinkel der Kriminalprävention und der Verhütung von Rückfalltaten angehen. Schwerpunkte der Finanzierung des neuen Programms im Bereich Drogen sollten die Sensibilisierung der Öffentlichkeit und die Prävention des Drogenhandels, die Bekämpfung des illegalen Drogenhandels und anderer damit zusammenhängender illegaler Machenschaften sein.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Um dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung zu entsprechen, sollten in dieser Verordnung geeignete Instrumente zur Abschätzung ihrer Wirksamkeit vorgesehen werden. Zu diesem Zweck sollten allgemeine und spezifische Ziele vorgegeben werden. Um beurteilen zu können, inwieweit die spezifischen Ziele erreicht wurden, sollten Indikatoren festgelegt werden, die für die gesamte Laufzeit des Programms gelten sollten.

Geänderter Text

(10) Um dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung zu entsprechen, sollten in dieser Verordnung geeignete Instrumente zur Abschätzung ihrer Wirksamkeit vorgesehen werden. Zu diesem Zweck sollten allgemeine und spezifische Ziele vorgegeben werden. Um beurteilen zu können, inwieweit die spezifischen Ziele erreicht wurden, sollten konkrete und messbare Indikatoren festgelegt werden, die für die gesamte Laufzeit des Programms gelten sollten. Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament jährlich unter Verwendung von Benchmark-Indikatoren über Fortschritte auf dem Weg zur Verwirklichung der Ziele berichten.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Es ist wichtig, dass eine wirtschaftliche Haushaltsführung des Programms und eine möglichst effiziente und nutzerfreundliche Durchführung sichergestellt werden, wobei Rechtssicherheit und die Zugänglichkeit des Programms für alle Teilnehmer zu gewährleisten sind.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10b) Eine verbesserte Ausführung und Qualität der Ausgaben sollten Leitgrundsätze für die Verwirklichung der Zielvorgaben des Programms sein, wobei gleichzeitig ein optimaler Einsatz der Finanzmittel zu gewährleisten ist.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Um das in Artikel 4 genannte allgemeine Ziel zu erreichen, werden dem Programm die nachstehenden spezifischen Ziele vorgegeben:

a) Förderung einer wirksamen, umfassenden und kohärenten Anwendung des Unionsrechts im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen.

Als Indikator für die Verwirklichung dieses Ziels dient unter anderem die Anzahl der Fälle grenzübergreifender Zusammenarbeit.

b) Erleichterung des Zugangs zur Justiz.

Indikator für die Verwirklichung dieses Ziels ist unter anderem, wie der Zugang zur Justiz von der europäischen Öffentlichkeit wahrgenommen wird.

 c) Drogenprävention und Reduzierung der Drogennachfrage sowie des Drogenangebots.

Als Indikator für die Verwirklichung dieses Ziels dient unter anderem die Anzahl der

Geänderter Text

Um das in Artikel 4 genannte allgemeine Ziel zu erreichen, werden dem Programm die nachstehenden spezifischen Ziele vorgegeben:

a) Förderung einer wirksamen, umfassenden und kohärenten Anwendung des Unionsrechts im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen.

Als Indikator für die Verwirklichung dieses Ziels dient unter anderem die Anzahl der Fälle *erfolgreicher* grenzübergreifender Zusammenarbeit.

b) Erleichterung des Zugangs zur Justiz.

Indikator für die Verwirklichung dieses Ziels ist unter anderem, wie der Zugang zur Justiz von der europäischen Öffentlichkeit wahrgenommen wird.

c) *durchgreifende* Drogenprävention und Reduzierung der Drogennachfrage sowie des Drogenangebots.

Als Indikator für die Verwirklichung dieses Ziels dient unter anderem die Anzahl der Fälle grenzübergreifender Zusammenarbeit.

Fälle *erfolgreicher* grenzübergreifender Zusammenarbeit.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) wechselseitiges Lernen, Zusammenarbeit sowie Aufklärung und Wissensverbreitung, darunter Ermittlung und Austausch bewährter Verfahren, innovativer Konzepte und Erfahrungen sowie Organisation von Peer-Reviews; Veranstaltung von Konferenzen und Seminaren; Organisation von Sensibilisierungs- und Informationskampagnen, Medienkampagnen und -veranstaltungen einschließlich Vermittlung der politischen Prioritäten der Europäischen Union nach außen; Zusammenstellung und Veröffentlichung von Material zur Verbreitung sowohl von Informationen als auch von Ergebnissen des Programms; Entwicklung, Einsatz und Pflege von Informations- und Kommunikationssystemen und -Instrumenten:

Geänderter Text

c) wechselseitiges Lernen, Zusammenarbeit sowie Aufklärung und Wissensverbreitung, darunter Ermittlung und Austausch bewährter Verfahren, innovativer Konzepte und Erfahrungen sowie Organisation von Peer-Reviews; Veranstaltung von Konferenzen und Seminaren; Organisation von Sensibilisierungs- und Informationskampagnen, Medienkampagnen und -veranstaltungen; einschließlich Vermittlung der politischen Prioritäten der Europäischen Union. Zusammenstellung und Veröffentlichung von Material zur Verbreitung sowohl von Informationen als auch von Ergebnissen des Programms; Entwicklung, Einsatz und Pflege von Informations- und Kommunikationssystemen und -Instrumenten;

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Finanzausstattung für die Durchführung des Programms beträgt 472 Mio. EUR.

Geänderter Text

1. Im Sinne von Nummer [17] der Interinstitutionellen Vereinbarung vom ../... zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung beträgt die

PE491.190v02-00 8/11 AD\909278DE.doc

Finanzausstattung für die Durchführung des Programms im Zeitraum 2014 bis 2012, die für die Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen darstellt, 472 Mio. EUR.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die verfügbaren jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde in den Grenzen des mehrjährigen Finanzrahmens nach Maßgabe der Verordnung (EU, Euratom) des Rates Nr. XX/XX vom XX zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 bewilligt.

Geänderter Text

3. Die verfügbaren jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 und der Interinstitutionellen Vereinbarung vom XXX/201z zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung bewilligt.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission gewährleistet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Kohärenz, Komplementarität und Synergien mit anderen Unionsinstrumenten, unter anderem mit dem Programm "Rechte und Unionsbürgerschaft", dem Instrument zur finanziellen Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und der Bekämpfung der grenzübergreifenden, schweren sowie organisierten Kriminalität, dem Programm

Geänderter Text

1. Die Kommission gewährleistet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Kohärenz, Komplementarität und Synergien mit anderen Unionsinstrumenten, unter anderem mit dem Programm "Rechte und Unionsbürgerschaft", dem Instrument zur finanziellen Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und der Bekämpfung der grenzübergreifenden, schweren sowie organisierten Kriminalität, dem Programm

AD\909278DE.doc 9/11 PE491.190v02-00

"Gesundheit für Wachstum", dem Programm "Erasmus für alle", dem Rahmenprogramm "Horizont 2020" und dem Instrument für die Heranführungshilfe. "Gesundheit für Wachstum", dem Programm "Erasmus für alle", dem Rahmenprogramm "Horizont 2020" und dem Instrument für die Heranführungshilfe. Die Kommission sorgt auch für allgemeine Kohärenz, Komplementarität und Synergien mit den EU-Einrichtungen, deren Auftrag dieselben Bereiche abdeckt wie das Programm.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Das Programm kann sich Ressourcen mit anderen Unionsinstrumenten, insbesondere mit dem Programm "Rechte und Unionsbürgerschaft" teilen, um Maßnahmen durchzuführen, die den Zielen beider Programme entsprechen. Für eine aus dem Programm finanzierte Maßnahme können auch Mittel aus dem Programm "Rechte und Unionsbürgerschaft" vergeben werden, sofern die Mittel nicht dieselben Kostenelemente betreffen.

Geänderter Text

2. Das Programm kann sich Ressourcen mit anderen Unionsinstrumenten, insbesondere mit dem Programm "Rechte und Unionsbürgerschaft" teilen, um Maßnahmen durchzuführen, die den Zielen beider Programme entsprechen. Für eine aus dem Programm finanzierte Maßnahme können auch Mittel aus dem Programm "Rechte und Unionsbürgerschaft" vergeben werden, sofern die Mittel nicht dieselben Kostenelemente betreffen, wobei – nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung – durch eindeutige Angabe der Finanzierungsquellen für jede Ausgabenkategorie eine Nutzung von zwei Bezugsquellen vermieden wird.

VERFAHREN

| Titel | Das Programm "Justiz" für den Zeitraum 2014 bis 2020 |
|--|---|
| Bezugsdokumente - Verfahrensnummer | COM(2011)0759 – C7-0439/2011 – 2011/0369(COD) |
| Federführende Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum | JURI LIBE 14.12.2011 14.12.2011 |
| Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum | BUDG 14.12.2011 |
| Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung | Barbara Matera 6.2.2012 |
| Artikel 51 – Gemeinsame Ausschusssitzungen Datum der Bekanntgabe im Plenum | 15.3.2012 |
| Datum der Annahme | 12.7.2012 |
| Ergebnis der Schlussabstimmung | +: 28 -: 3 0: 2 |
| Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder | Marta Andreasen, Richard Ashworth, Jean Louis Cottigny, Jean-Luc Dehaene, Isabelle Durant, James Elles, Göran Färm, José Manuel Fernandes, Eider Gardiazábal Rubial, Salvador Garriga Polledo, Lucas Hartong, Jutta Haug, Monika Hohlmeier, Anne E. Jensen, Jan Kozłowski, Alain Lamassoure, Giovanni La Via, Barbara Matera, Claudio Morganti, Juan Andrés Naranjo Escobar, Nadezhda Neynsky, Dominique Riquet, Alda Sousa, Helga Trüpel |
| Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen) | Alexander Alvaro, Bendt Bendtsen, Frédéric Daerden, Gerben-Jan Gerbrandy, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Jutta Steinruck, Theodor Dumitru Stolojan, Nils Torvalds |
| Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2) | Leonardo Domenici |